

# Fachaufenthalt im In- oder Ausland von Bibliothekar/innen deutscher Einrichtungen

Die Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken (ASpB) fördert Fachaufenthalte im In- und Ausland mit einem Reisekostenzuschuss.

## 1 Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Beschäftigte in Bibliotheken und Informations- und Dokumentationseinrichtungen, die Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken (ASpB) sind. Gefördert wird der Aufenthalt an einer Facheinrichtung des Bibliotheks-, Dokumentations- oder Informationsbereichs im Ausland, der der Fort- und Weiterbildung sowie dem wechselseitigen Fachaustausch mit spezialbibliothekarischem Fokus dient. Ziel des Aufenthalts ist es, Fachwissen bei Einzelthemen zu vertiefen, sowie – im Falle eines internationalen Fachaufenthalts – Kenntnisse über den Aufbau sowie inhaltliche und strukturelle Stärken des Bibliothekssektors des Ziellandes zu erlangen. Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel eine bis vier Wochen. Voraussetzung für eine Förderung ist die schriftliche Zusage der aufnehmenden Einrichtung im In- oder Ausland, den Antragsteller/in als Hospitant/in während dieser Zeit aufzunehmen und zu betreuen.

Bestehen Finanzierungsmöglichkeiten von dritter Seite, so müssen vorrangig diese Mittel in Anspruch genommen werden. Nicht förderungsfähig sind Beschäftigte in deutschen Bibliotheken im Ausland und deutsche Staatsangehörige, wenn sie im Ausland beschäftigt sind. Es werden keine Reisen gefördert, die im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit stehen.

## 2 Antragsfrist

Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden; er muss spätestens sechs Wochen vor Antritt der Reise vorliegen. Die Bewerbung für einen Zuschuss erfolgt über das [Antragsformular](#) auf der Website der ASpB. Detaillierte Angaben zu dem geplanten Aufenthalt sowie die Zusage der aufnehmenden Einrichtung sind anzufügen. Der Eingang des Antrags wird per E-Mail bestätigt. Die Entscheidung und Benachrichtigung erfolgt per E-Mail nach Begutachtung durch das Auswahlgremium der ASpB.

## 3 Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird im Bewilligungsschreiben auf der Grundlage der beantragten Fördermittel genannt. Die Förderungen werden individuell vergeben und nach Abschluss der Reise gegen Einreichung der Belege ausgezahlt. In der Regel ist pro Antragsteller eine Förderung pro Jahr möglich. Es besteht kein

Rechtsanspruch auf Bewilligung der Anträge. Die Planung der Reise geschieht in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Für die Versicherung, Vorbereitung und Durchführung der Reise ist der Zuschussempfänger selbst verantwortlich.

Nur komplett ausgefüllte und vollständig belegte Anträge werden bearbeitet. Die Inanspruchnahme des Zuschusses verpflichtet zu einem aussagekräftigen, schriftlichen Bericht über den Fachaufenthalt, der spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gemeinsam mit dem Abrechnungsformular einzureichen ist. Der Bericht muss einen deutlichen Hinweis auf die Förderung durch die ASpB enthalten. Der ASpB steht es urheberrechtlich zu, den Bericht online auf der ASpB-Website zu veröffentlichen. Dafür ist der Verfasser des Berichts verpflichtet, die Urheber- und Veröffentlichungsrechte etwaig verwendeter Fotos im Bericht zu klären. Von den Stipendiaten wird erwartet, dass sie die Erkenntnisse aus ihrem Fachaufenthalt auf Tagungen der Fachöffentlichkeit vorstellen.

Der Empfänger des Stipendiums akzeptiert mit der Annahme des Zuschusses diese Richtlinien zur Förderung der ASpB. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise durch die ASpB zurückgefordert werden, falls erkennbar ist, dass der zugesagte Zuschuss nicht sachgerecht verwendet oder der Bericht nicht fristgerecht eingereicht wurde.